

Nun liegt ja heute, wo „Gleichschaltung“ der Wille der Regierung und das Wort der Stunde ist, die Einflußnahme des Staates auf die Jugendverbände aller Art sozusagen in der Luft. Es kann sich nur darum handeln, diese Maßnahmen so zu gestalten, daß sie nicht Kräfte binden, deren Brachliegen auf weite Sicht auch aus rein staatspolitischen Gründen zu beklagen wäre. Gerade in der katholischen organisierten Jugend ist seit Jahren der wachsende Wille zur Mitarbeit am Aufbau von Volk und Staat lebendig, ein Wille, der durch das Zerschlagen der alten Formen nicht nur nicht geschwächt, sondern eher noch kraftvoller und entschiedener entbunden wurde. Mochte der Weg dieser Jugend in der Vergangenheit dem der heutigen Staatsmacht auch nicht in allem parallel laufen, im Positiven stand er doch nicht gegensätzlich zu ihr, und noch weniger muß er in Zukunft notwendig im Gegensatz zu ihr stehen. Der loyale Wille, die katholischen jungen Kräfte ebenso und noch mehr als bisher in das große Werk des deutschen Aufbaus „einzuschalten“, wenn diesem Wollen Vertrauen entgegengebracht und Arbeitsraum gelassen wird — dieser Wille ist in der katholischen Jugend jedenfalls da. Auch der Wille, sich „gleichschalten“ zu lassen in dem, was für das Wohl der Volksgemeinschaft notwendig erscheint und die Probe vor dem christlichen Gewissen besteht.

Wenn in der Auseinandersetzung zwischen deutschem Staat und Deutschlands katholischer Jugend nach den Regeln eines fair play gespielt wird — und das wäre in beider Interesse nur zu wünschen —, dann läßt der Staat das auf katholischem deutschem Boden gesund und organisch Gewachsene sich auf seinem Mutterboden gesund und organisch weiterentfalten; er spart damit nur Ausgaben, Personal und Lehrgeld und gewinnt sich Vertrauen und tätige Mitarbeit wertvoller Jugendkraft. Die Sicherung seiner Lebensinteressen läßt sich vollkommen genügend durch sachdienliche Überwachung des bündischen Lebens und durch entsprechenden Einfluß auf Tätigkeit und Ausbildung der Jugendführer erreichen. Die katholische Jugend aber hat die hohe, schwere, aber auch schöne Aufgabe, den christlichen wie den nationalen Gedanken gleichermaßen vor aller Verengung und Verfälschung zu bewahren, indem sie in einmütigem Zusammenhalt unter sich und mit ihren Führern echtes, bestes Deutschtum vermählt mit echtem, vollwertigem Christentum.

Gottesgnadentum

Von Michael Gierens S. J.

Ein altes Wort birgt oft noch eine große Lebenskraft in sich. Man glaubte es tot, mit vergangener Zeit verschwunden, und siehe da: Es lebt, und starke Lebensimpulse gehen von ihm aus. Ein Wort, das aus dem Heiligen geboren ward, von heiligen Werten seinen Sinn empfing, kann ewig leben. Nur durch Entweihung, durch Losreißung von seinem göttlichen Lebensquell kann es sterben.

Das Heilige kann entweiht werden, aber das Heilige, das im Menschen lebt, kann nicht sterben, es sei denn durch schwere Schuld. Der Heilige kann sterben, aber sein Sterben drängt zur Auferstehung. Die Quellen seines Lebens sind ewig. Wie ein frischer Quell aus dem Felsen springt sein neugeborenes Leben hervor, wenn es nicht durch schwere Schuld gehindert wird.

Das Heilige in der Brust und in der Hand des Menschen ist der Entweihung ausgesetzt. Es ist stets im Kampf um sein Leben. Seine Lebenshöhe steigt und sinkt. Sie ist das oft wechselnde Ergebnis sich streitender Kräfte. Ein Wort, das sie zum Inhalt nimmt, bekommt ein wandelbares Antlitz. Ob nicht doch bestimmte Züge bleiben?

Wenn das Heilige sich dem Weltlichen mitteilt, wird das Heilige das Weltliche erhöhen und heiligen; wenn das Weltliche das Heilige unter seine Füße zwingt, wird das Weltliche das Heilige erniedrigen und entweihen.

Gottesgnadentum ist ein Wort mit doppeltem Antlitz, einem heiligen und einem weltlichen. Es ist ein Wort mit doppelter Seele. In ihm wohnen Kräfte, die in verschiedene Richtung drängen. Das Wort ist voll Glanz und strahlender Helligkeit, aber der Reiz seiner Strahlen ist von differenzierter Wirksamkeit. Aufbauende und zerstörende Kräfte entzünden sich an ihm.

Sehnsucht und Furcht geht vor ihm her. Die Sehnsucht der Guten ist das Licht, das aus ihm strahlt, die Helligkeit und Heiligkeit, mit der das Himmlische das Irdische verklärt. Die Furcht der Guten sind die unheiligen Hände, in die das Heilige gelegt werden soll, die frevlerischen Füße, unter die es zu geraten droht. Die Furcht der Bösen ist die stramme Zucht, die unversehrte Ordnung des Rechts, die den Gelüsten des Ichs Zwang anzulegen droht, wenn die Idee des Gottesgnadentums sich in ihrer Reinheit verwirklichen soll; ihre Sehnsucht ist der Nutzen, den sie wohl schätzen, der Genuß der Güter eines geordneten Friedens; aber sie möchten die Frucht genießen, ohne den Baum zu pflegen, und meinen wohl, man könne die Früchte auf dem Markte kaufen, auch wenn es keine Bäume gäbe. Wo sind die Guten, wo die Bösen? Die Entscheidung liegt nicht darin, ob man dem Worte hold oder gram ist; sie liegt in Gesinnung und Tat.

Gottesgnadentum, das ist ein Zauberwort, wenn es im rechten Kreise gesprochen wird. Es ist heute nicht schwer, Kreise zu finden, in denen der Klang dieses Wortes Macht über die Geister gewinnt. Die Wirkung auf die politisch erregbaren Gemüter ist so groß, daß Für und Wider, das Aufnehmen und Aufbegehren ist so stark, als ob mit dem alten Wort auf einmal die ganze alte Zeit wiederkehrte mit ihrem früheren Glanz in der Höhe und ihrem Dunkel in der Tiefe, mit ihrem alten Glauben und ihrem alten Wahn; es ist, als ob auf einmal eine ganze Schar von Geistern oder Widergeistern in die Menschen gefahren wäre. Können denn wirklich gute und böse Geister durch ein altes Wort gerufen oder gebannt werden? Oder ist das ein Erbteil der Menschengeister, durch ein Wort unter einen Bann gestellt zu werden?

Wenn das Gottesgnadentum Wirklichkeit werden und Heil bringen soll, so muß es von allem falschen Wahn befreit und gegen Entheiligung durch gewalttätigen Zugriff geschützt werden.

Gottesgnadentum ist ein heiliges Wort. Aus dem Heiligen ward es geboren. Es entstammt dem Glauben, nicht dem Wahn. Einen bestimmten, faßbaren, berechtigten und heilbringenden Sinn teilte ihm der Glaube mit, der ein vernünftiger Dienst (Röm. 12, 1) ist. Die alten Mythen gaben ihm keine klare Gestalt. Die dichtende Phantasie wahrte nicht die ehrfürchtige, gemessene Haltung des vernünftigen Dienstes. Die Hände der Menschen, denen das Heilige anvertraut wurde, blieben nicht frei von vermessenem Übergriff. Die Leidenschaft mischte sich ein wie ein Gießbach, der über die Ufer tritt. Der ungezügelter Stolz, der uneingeschränkte Eigennutz, die schrankenlose Parteisucht, das unbeherrschte Machtgelüste, das sind die Widergeister, die nie ruhen wollen und immer wieder das Heilige entweihen, so oft sie es mit profanierender Hand anfassen, mit scheeler Sucht und ränkevoller Berechnung ergreifen, um es sich dienstbar zu machen, während sie den ehrfurchtsvollen Dienst verweigern, zu dem es führen sollte.

Der ureigene Ort des Gottesgnadentums ist das Priestertum. Gott selbst bestimmt in der Offenbarungsreligion die Aufgabe der Priester. Er errichtet ihr Amt, verordnet ihren Dienst und begrenzt ihre Vollmacht. Ein Ruf der Gnade und eine gnadenvolle Weihe führt den Erwählten zum heiligen Stande. Die Priester verrichten den heiligen Dienst am Altare nach Gottes Anordnung, sie verkünden Gottes Wort und lehren seine Gebote. Sie richten den Blick der Menschen nach oben. Von den höchsten Werten des Sittlichen und des Heiligen her geben sie dem Menschenleben seine Form und Geschlossenheit, stellen es in Verbindung mit dem Höchsten, dem Ewigen. Das Woher und Wohin des begrenzten menschlichen Wesens wird so mit dem höchsten ewigen Wesen in entscheidende Verbindung gesetzt und empfängt von ihm die maßgebende Ordnung.

Das Amt der weltlichen Obrigkeit ist das rauhere Seitenstück des Priestertums. Auch ihr liegt die Aufgabe ob, von oben her das Leben zu formen. Sie muß die Verbindung mit dem Höheren wahren und in Harmonie mit ihm bleiben, aber sie ist nach Inhalt und Ziel viel mehr in Raum und Zeit gestellt. Ihre Aufgabe ist zunächst und direkt die zeitliche Wohlfahrt des Volksganzen. Die bestmögliche Form des Lebens durch rechte Ordnung der Leistungen aller einzelnen füreinander und für die Gesamtheit — und die Leistungen der organisierten, durch Amtspersonen vertretenen Gesamtheit für die einzelnen in ständigem Fortschritt mehr und mehr zu verwirklichen und vor Störungen zu schützen, das ist die Aufgabe der weltlichen Obrigkeit. Sie benützt die geistigen Mittel des Unterrichts und der Kultur; sie schafft Ordnung durch die Gesetzgebung, die sich ihrer Natur nach zunächst an die sittliche Befähigung des Menschen, das Rechte zu wollen und zu tun, wendet; aber sie ergänzt diese Mittel mit starkem Arme durch Anwendung physischen Zwanges. Für sie ist die Frage von entscheidender Bedeutung, wie sie zu der Höherstellung gelangt und was ihr die Hoheit sicherstellt, deren sie bedarf, um von

oben her das Leben der Menschen formen zu können und Zwang ausüben zu dürfen.

Das Wort Geschichte gibt keine hinreichende Antwort. Nicht alles, was geschichtlich geworden ist, ist auch rechtmäßig geworden. Zwar kann, was unrechtmäßig erworben ward, später rechtmäßiger Besitz werden, aber doch nicht allein wegen der Tatsache des unrechtmäßigen Erwerbs, sondern nur auf einen andern Grund hin, der Recht zu begründen geeignet ist. Wenn die bloße Tatsache des Machtbesitzes den Herrschenden das Recht verleihe, Zwang auszuüben, so müßte auch die bloße Tatsache der Fähigkeit und Macht, Widerstand zu leisten, den Untergebenen das Recht zum Widerstand geben. Faustrecht wäre in einem solchen Gebilde des Zusammenlebens das einzige Recht. Alles wäre von Zwietracht beherrscht. Das menschliche Leben entbehrte der sittlichen Formung, der edlen harmonischen Geschlossenheit nach oben.

Wirkliche staatliche Hoheit ruht auch nicht auf bloßer freier Willensbindung der einzelnen oder auf vertraglicher Einigung. Dem Menschen offenbart sich in seiner Natur, die ihm zugleich mit seiner individuellen Freiheit die Eignung, die unumgängliche Bedürftigkeit und den Trieb zum gesellschaftlichen und staatlichen Zusammenleben verleiht, eine zwingende Pflicht zur Aufrichtung einer staatlichen Ordnung. Sinnvoll und harmonisch kann das Leben nur werden, wenn die Natur in sich selbst harmonisch ist, d. h. wenn die Bestimmung des Menschen zu seinen, Irdisches und Ewiges umfassenden, freipersönlichen Zielen mit den Anforderungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens und der staatlichen Ordnung einstimmig verbunden werden können. Erfahrungsgemäß trifft keine zwangsläufige Naturgesetzlichkeit eine solche Regelung. Die freie Mittätigkeit des Menschen findet Raum und muß sogar eingesetzt werden. Nur eine in höherem Sinne freitätige und ordnungsschöpferische Macht kann eine solche Natur für ihren vielverschlungenen Tätigkeitsbereich harmonisch gestaltet und begründet haben. Vor und über der Menschennatur steigt uns das Bild des Schöpfers und Herrn auf, der in der Anlage der Menschenatur seinen Willen als Norm für die menschliche Tätigkeit kundtat. Letztlich kann der Grund für eine sinnvolle, edle und beglückende Harmonie des Menschenlebens in seinen individuellen und sozialen Zielen einschließlich der rechten Begründung der staatlichen Ordnung nur in einem höchsten göttlichen Wesen gefunden werden. Weil die Schaffung einer hoheitlichen Staatsgewalt zur wirkungsvollen Förderung der zeitlichen Wohlfahrt dem durch die Naturanlage des Menschen kundgegebenen Willen Gottes entspricht, kann die staatliche Obrigkeit rechtmäßig gebieten, Gesetze geben und die Durchführung ihrer Gebote und Gesetze mit Recht erzwingen.

Dieselbe Macht, die diese Gewalt begründete, hat sie auch begrenzt. Sie ist eingeschränkt auf den Dienst an ihrem Ziel. Sie muß Raum lassen für die Verfolgung der andern Ziele, zu denen der Mensch durch den göttlichen Willen — durch Naturanlage oder positive göttliche Anordnung (übernatürliche Offenbarung, Religion, Kirche) — hingeordnet ist. Es liegt in der Natur der Sache, daß die staatliche Gewalt durch Güter ihrer Ordnung indirekt das Streben nach den außerstaatlichen Zielen fördern und

umgekehrt vom Fortschreiten zu diesen Zielen Vorteile auf staatlichem Gebiete erlangen kann. Da aber jede Naturanlage auf Gottes Willen zurückgeht, ist auch diese gegenseitige Förderung als gottgewollt anzusehen.

Wenn man den Begriff Gnade recht weit faßt und jede Betätigung der göttlichen Güte gegenüber uns Menschen als Gnade bezeichnet, so ist schon die Harmonie der Naturanlage des Menschen für seine individuellen und sozialen Ziele und damit auch die Begründung der Hoheitsrechte der Staatsgewalt in ihrer Allgemeinheit als Gnade Gottes anzusehen. Diese Naturgnade ist das grundlegende Element des Gottesgnadentums, wenn man, wie es die Seinsordnung fordert, seinen Sinn von seinem Entstehen, d. h. seinem Ausgehen von Gott her, bestimmt. Eine weitere Betätigung der göttlichen Huld liegt in der Hilfe, die sie zur Entfaltung der geschöpflichen Anlagen gewährt. Diese Entfaltung, also auch die Bildung der einzelnen Staaten und die konkrete Festlegung der Staatsformen, die Bestimmung der Verfassungen, die Einsetzung der Herrscher und Regierungen, geschieht naturgemäß durch menschliche Tätigkeit, durch Betätigung der Fähigkeiten, die Gott in die Natur des Menschen hineinlegte und in ihr erhält. Diese der Natur entsprechende Mittätigkeit Gottes ist eine weitere Naturgnade, ein neuer Inhalt des Begriffs Gottesgnadentum. Das Walten der Vorsehung, das durch Lenkung des Weltlaufs und naturgemäße Einflüsse auf Führende und Geführte der Förderung des Staatswohls dient, ist die letzte Erfüllung des Gottesgnadentums in der reinen Naturordnung.

Wir leben aber nach der christlichen Offenbarungslehre nicht in der reinen Naturordnung, sondern in einer Ordnung übernatürlicher Gnade. In dieser Ordnung tritt das jenseitige Ziel des Menschen mit überragender Wichtigkeit hervor, und es besteht neben dem Staate eine andere vollkommene Gesellschaft, die Kirche, die der Formung des Lebens für dieses Ziel dient. Diese Gesellschaft ist nicht wie der Staat durch Naturanlage von Gott grundgelegt, sondern durch positive Kundgebung des göttlichen Willens ins Dasein gerufen und ihrer wesentlichen Verfassung nach bestimmt worden. Ihr Dasein, die Mittätigkeit Gottes in ihrem Wirken und die Vorsehung, die in ihr waltet, ist übernatürliche Gnade und darum Gottesgnadentum im vollkommensten Sinne.

Nun ist es ein grundlegendes Axiom, das seit Thomas von Aquin die katholische Theologie durchleuchtet, daß die Gnade die Natur nicht beseitigt oder verkümmert, sondern vervollkommnet. Es bleibt also auch in unserer übernatürlichen Ordnung alles wahr, was schon die Natur über das Gottesgnadentum in der staatlichen Ordnung erkennen läßt, und es ist das Hinzutreten einer weiteren Vervollkommnung zu erwarten. An und für sich könnte Gott diese größere Liebe in der Fürsorge für die Staaten dadurch bekunden, daß er durch positives übernatürliches Eingreifen die einzelnen Staaten so begründete, wie die Kirche. Tatsächlich kennen wir dafür aber nur ein einziges Beispiel: den alttestamentlichen Gottesstaat. Der Grund für diese Bevorzugung lag in der einzigartigen Bedeutung dieses Staates für die Verwirklichung der messianischen Heilserwartung, also in

einem Dienst an der Verwirklichung der übernatürlichen Gnadenordnung, der über das sonst zu verwirklichende Staatsziel weit hinausging und seiner Natur nach eine einzigartige Funktion war, die mit der Verwirklichung der messianischen Heilsordnung notwendig auch bei diesem Volke aufhörte. In allen andern Fällen bleibt für das Entstehen und die grundlegende Einrichtung der Staaten das natürliche Gottesgnadentum. Die Menschen müssen selbst die Anlagen entfalten, die Gott ihnen gegeben hat.

Die Vervollkommnung, die zu dem natürlichen Gottesgnadentum in der staatlichen Sphäre hinzutritt, beginnt mit der göttlichen Vorsehung, wie sie sich in der übernatürlichen Gnadenordnung für das Staatsleben gestaltet. Die Verwirklichung des Staatszieles ist nur erreichbar durch beharrliche, auf das Gute hinggerichtete Freitätigkeit des Menschen. Der Erbsündemensch ist aber nicht nur mannigfach gehemmt in der Richtung dieser Tätigkeit, sondern vielfach durch böse Triebe von ihr abgelenkt. Die helfende und heilende Gnade, die dieser sittlichen Verkümmern abhilft, ist zugleich auch eine sehr wirksame Förderung des Staatswohls. Gott gibt zwar diese Gnaden nicht in erster Linie des Staatswohls wegen, sondern zur Förderung des ewigen Heils der Einzelmenschen. Daß er aber auch die Nebenwirkung positiv will, ergibt sich aus der Tatsache, daß sie ganz dem im natürlichen Gottesgnadentum enthaltenen Willen Gottes entspricht, daß der Mensch seine Kräfte in Harmonie zur Verwirklichung des Guten gebrauche. Die Vermittlung der übernatürlichen Gnade durch die Kirche und die sittliche Läuterung und Kräftigung der Menschen, die auch dem Staatswohl in vollkommenster Weise dient, ist als kostbares Geschenk der Kirche an den Staat zu werten. Darum handelt der Staat auch im eigensten Interesse, wenn er der Kirche zur Verwirklichung ihrer Aufgabe Dienste leistet.

Der eine, alle Verhältnisse umspannende und in weitschauender Güte zur Harmonie ordnende göttliche Liebeswille ist Grund und Norm für alles Entstehen und Bestehen, sowie für jede rechtmäßige Ausübung obrigkeitlicher Gewalt und Unterpfand für ihre harmonische Eingliederung in das Ganze der Schöpfung und ihren nützlichen Dienst zum Besten der Menschheit.

Wer unsern religiösen Glauben nicht teilt, braucht sich den hier ausgesprochenen Überzeugungen nicht ganz zu verschließen. Wem das Wort Gottes nicht heilig ist, weil er es in der Schrift liest, dem kann und soll es noch heilig sein, weil er es in seinem Herzen liest. Die Natur selbst ist ein von Gott gesprochenes Wort, das die Grundidee des Gottesgnadentums laut verkündet. Wer den göttlichen Liebeswillen aus seiner zentralen Stelle wegnimmt, wird nichts Zureichendes an seine Stelle zu setzen haben. Weder demokratische Willensbildung noch autoritäre Staatsführung hätte einen Grund unter den Füßen, auf dem sie stehen könnte.

Hans Simons schreibt in einem Artikel „Reich und Länder“ in den Sozialistischen Monatsheften (Jg. 1932, Heft 11, S. 916): „Eine Verwaltungsreform, besonders wenn sie sich zu einer Verfassungsänderung auswachsen muß..., soll der Entwicklung der im Staat organisierten Volksgesamtheit ebenso wie dem organischen Wachstum des Staates günstige Bedingungen

schaffen. Das kann für Deutschland nur heißen: Erhaltung der politischen Einheit, die nur im Volk als dem Träger des Willens zum Nationalstaat gesichert ist, ganz gewiß nicht durch volksfremde oder gar volksfeindliche Kunststücke anderwärts hervorgezaubert werden kann. . . . Sicherung schließlich der Methode demokratischer Willensbildung, ohne die erst staatszerstörende Kräfte so gut von der sog. Autorität wie von der Auflehnung gegen sie geweckt werden.“ Hier ist die zentrale Stelle leer geblieben, die nur durch den göttlichen Willen ausgefüllt werden kann, und die Folge zeigt sich sofort in dem Ungenügen des Ersatzwillens, des Volkswillens, der erst an zweiter Stelle kommen dürfte, und der erst tragfähig wäre, wenn er autorisiert wäre, der sich erst dann recht bilden könnte, wenn er von einem maßgebenden höheren Willen normiert wäre. Bloße Freiheit der Willensbildung gibt keine Gewähr für ihre Harmonie und zweckmäßige Hinordnung auf das zu erreichende Ziel. Simon selbst mußte über die Demagogie klagen, die jede Schwierigkeit „vom Wettersturz bis zur Wirtschaftskrise“ für sich ausnutzt (ebd. S. 911). Diese Klage ist ein unbewußter Schrei nach der höchsten und unverletzlichen Norm, die wegweisend über jeder Staatsführung und jeder Willensbildung stehen muß. Eine Tätigkeit an der Bildung des Volkswillens, die diese Norm ausschaltet oder verletzt, arbeitet nicht auf das Wohl, sondern auf den Ruin des Staates hin.

Gegenüber den Exzessen der Parteisucht und der radikalen Vertretung der Interessen einzelner Stände und Klassen muß es eine Macht geben, die ein entscheidendes Veto einlegen kann. Nur die Willensbildung, die in bewußter Abhängigkeit von einer höheren Norm konsequent das Gemeinwohl dem Eigennutz überordnet, Haß und Zwietracht bekämpft, solidarisches Zusammenwirken und gemeinsames Opfern aller für das Gemeinwohl fördert, kann in den Staatsbürgern eine Gesinnung schaffen, die eine gesunde Funktion aller Glieder des Staatsorganismus ermöglicht. Diese Gesinnung ist ein Band, das für den Staat eine ähnliche Bedeutung hat, wie die Seele für den Leib und das Ganze des menschlichen Organismus oder auch wie der Heilige Geist für die Kirche. Wie die Seele von Gott erschaffen ist und der Heilige Geist vom Vater gesandt wurde, so ist auch die Anlage zu dieser Gesinnung uns von Gott anerschaffen und kann nur durch Hinordnung unseres Willens zum göttlichen Willen gedeihlich entfaltet werden.

Eine positive Haltung zum Gottesgnadentum findet sich, obwohl es in gleicher Weise jeder rechtmäßigen weltlichen Obrigkeit zukommt, meistens bei den Anhängern der monarchischen Staatsform. In diesen Kreisen wurde die Überzeugung vom Gottesgnadentum so stark betont und gleichzeitig so einseitig entwickelt, daß die landläufige Vorstellung bei dem Worte Gottesgnadentum unwillkürlich an die Herrscherrechte des Monarchen denkt. Der im Fluß der Entwicklung sich vielfältig wandelnde Begriff des monarchischen Gottesgnadentums hat sich von verhängnisvollen Übersteigerungen und Verirrungen keineswegs freigehalten. Das ist leicht erklärlich. Der Fürst selbst ist wegen seiner hohen und unabhängigen Stellung einer besonderen Gefahr der Überheblichkeit und Willkür im

Denken und Handeln ausgesetzt. Die Hofjuristen, die ihm die Theorie seines Gottesgnadentums entwickelten, waren häufig Männer, die mehr auf Fürstengnade als auf Gottes Gnade achteten. Ursprünglich bedeutete die Formel „von Gottes Gnaden“ im Munde christlicher Fürsten wie bei den kirchlichen Würdenträgern die demütige Anerkennung der Tatsache, daß die obrigkeitliche Gewalt von Gott stammt, und daß ihr Träger für ihre Handhabung Gott verantwortlich ist! Später kam die Idee hinzu, die monarchische Staatsform sei die einzig richtige und von Gott gewollte, oder gar ein bestimmtes Geschlecht oder eine bestimmte Person sei konkret als Träger der Herrschaft unmittelbar von Gott ausersehen. Das Legitimitätsprinzip mit seinem Grundsatz: Nur Gott kann einen Erben geben, schloß die Mitbeteiligung des Volkes und auch des Adels bei Bestimmung der Person des Herrschers aus. Das Prinzip der Eigenrechtlichkeit des Herrschaftsanspruchs und der Herrschergewalt ließ jede Mitwirkung an der Regierung nur als Ausfluß des fürstlichen Willens gelten. Zur Betonung der Eigenrechtlichkeit kam noch das Merkmal der Unverantwortlichkeit. Man wollte zwar zunächst nur die Verantwortlichkeit vor jedweder menschlichen Instanz leugnen, aber hiermit schien den Rationalisten, die die Formel prägten, jede Verantwortlichkeit überhaupt beseitigt zu sein.

Dadurch hatte sich der Begriff des Gottesgnadentums fast zum Gegenteil der ursprünglichen demütigen Bedeutung gewandelt. Fast war der Monarch selbst an die Stelle Gottes getreten. Das christliche Empfinden muß sich staunend fragen: Wie ist es möglich, daß eine ursprünglich christliche Formel zu Vorstellungen umgedeutet werden konnte, in deren letzter Konsequenz die heidnische Apotheose liegt? Daß man sich aber in maßgebenden Kreisen noch an den ursprünglichen Sinn der Formel erinnerte, zeigen die Worte, die Bismarck am 15. Juni 1847 vor dem Vereinigten preußischen Landtag sprach: „Für mich sind die Worte: Von Gottes Gnaden, welche christliche Herrscher ihrem Namen beifügen, kein leerer Schall. Ich sehe darin ein Bekenntnis, daß die Fürsten das Zepter, das ihnen Gott verliehen hat, nach Gottes Willen auf Erden führen sollen.“ Hätte man nicht dem Rationalismus und dem Eigennutz der Höfe verstattet, maßlos übertriebene Theorien des Gottesgnadentums zu ersinnen, vielmehr sich nicht bloß dann und wann, sondern konsequent an die gesunde Vernunft und die christliche Lehre gehalten und ehrfurchtsvoll die vom göttlichen Willen geforderte Selbstzucht und Selbstbescheidung geübt, so hätten die Throne der Herrscher auf festerem Boden gestanden.

In der Grundlehre, daß alle obrigkeitliche Gewalt von Gott sei, war das Christentum von Anfang an mit der alttestamentlichen Offenbarungslehre und den Überzeugungen der alten heidnischen Kulturvölker einig. (Vgl. Fr. J. Dölger, Zur antiken und frühchristlichen Auffassung der Herrschergewalt von Gottes Gnaden. *Antike und Christentum* III, 2 [1932] S. 117 ff. Wie man die alten Gesetzgeber [Hammurapi, Lykurg, Zaleukos] als Beauftragte der Gottheit ansah, zeigt Max Mühl, *Untersuchungen zur orientalischen und althellenischen Gesetzgebung* [Leipzig 1933] S. 83 ff.) Für das alttestamentliche Gottesvolk war die ursprüngliche Theo-

kratie (2 Mos. 19, 5) durch ein Königtum abgelöst worden, dessen Rechte und Pflichten im Königsgesetz (5 Mos. 17, 14—20) genau bestimmt wurden, und das nur ein von Gott erwählter Herrscher erlangen sollte. In Abhängigkeit von Gott sollte es verwaltet und unter dieser Bedingung im Hause David erblich werden (2 Sam. 7, 12 ff.). Aber auch andere Könige, die nicht unmittelbar von Gott eingesetzt wurden, haben nach der Schrift ihre Macht von Gott. So sagt Daniel (2, 37) von Nebukadnezar: „Dir gab der Gott des Himmels Gewalt und Ehre, Reich und Macht“, und das kann sicher nur im Sinne einer mittelbaren Übertragung verstanden werden. Nach Weish. 6, 3 f. haben alle Herrscher ihre Gewalt von Gott, der ihre Taten prüft und ihre Absichten durchforscht. Nach Paulus (Röm. 13, 1 f.) ist jede obrigkeitliche Gewalt, also nicht nur die monarchische, von Gott; „denn es gibt keine Obrigkeit, die nicht von Gott wäre, und wo eine besteht, da ist sie von Gott eingesetzt“.

Wie die Heiden für das Heil der Kaiser opferten, so haben die Christen schon in der Frühzeit ihrer Liturgie das Gebet für die Herrscher eingegliedert (vgl. Klemens von Rom, 1 Kor. 60, 4 bis 61, 3) und dabei anerkannt, daß die Herrschaft auch der heidnischen Kaiser von Gott stammt und der Leitung der göttlichen Vorsehung untersteht. Dagegen verweigerten sie mit Entschiedenheit den Herrscherkult, der göttliche Anbetung für Menschen forderte. (Vgl. H. Dieckmann, in dieser Zeitschrift Bd. 96 [1919] 64 ff. 129 ff.; Innsbrucker Zeitschrift für kath. Theologie 1925, 151.) Dafür beriefen sie sich auf Jesu Wort (Matth. 22, 21): „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.“ So Justin, Apologie I, 17, 3. Theophil von Antiochien antwortet auf die Frage: Warum betest du den Kaiser nicht an (Ad Autol. I, 11): „Weil er nicht zum Kaiser gesetzt ist, um angebetet zu werden, sondern um geehrt zu werden mit einer entsprechenden Ehre; denn er ist nicht Gott, sondern ein Mensch, von Gott an seinen Platz gestellt, nicht, um angebetet zu werden, sondern um gerecht zu richten. Ihm ist nämlich gewissermaßen die Verwaltung anvertraut worden. Ehre den Kaiser, indem du ihm Liebe entgegenbringst, ihm untertan bist und für ihn betest. Wenn du so handelst, erfüllst du den Willen Gottes. Denn das Gesetz Gottes sagt: ‚Ehre Gott und den König, und sei keinem von beiden ungehorsam‘ (Spr. 24, 21).“

Die antik-heidnische Anschauung liebte es, die Herrschaft als Gabe oder Erbe der Götter anzusehen. Die Formeln Homers von den zeusentsprossenen Herrschern, von dem einen, der König sein soll, dem es schenkte der Sohn des verschlagenen Kronos (Ilias II, 205), machten Anspruch auf reale Geltung. Gegen den Heiden Celsus, der sich für den Kaiserkult auf sie berief, macht Origenes geltend (Contra Celsum 8, 68), nicht der sagenhafte Zeus, der seinen Vater entthront und in die Unterwelt gestürzt haben soll, sei Urheber der Königsgewalt, sondern Gott, der nach der Schrift Könige einsetze und absetze (Dan. 2, 21), und der zur rechten Zeit auf Erden einen tüchtigen Herrscher erwecke (Sir. 10, 4). Homers Satz gilt nicht für die Christen, wohl aber die Mahnung der Schrift: Ehret den König! (1 Petri 2, 17.)

Bis in die heutige Zeit gedenkt die Kirche in ihren liturgischen Gebeten

der Herrscher. Durch die Herrscherweihe suchte sie im Mittelalter in besonderer Weise den Schutz des Himmels auf das Staatsoberhaupt herabzuflehen. Irrigen Deutungen des Begriffs des Gottesgnadentums leistete sie dagegen nach Kräften Widerstand. Dem Legitimitätsprinzip gegenüber betonte sie nachdrücklich die Würdigkeit; sie wollte nur einen weihen, der den Willen und die Macht habe, gerecht zu regieren. (Vgl. Fr. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter [1914] S. 57.)

Das Christentum lehrt und pflegt eine reine Idee des Gottesgnadentums, wie es auch der gesunden Vernunft entspricht und dem Besten des Staates dient. Die Religion der Liebe ist besonders befähigt und berufen, das Schönste, das aus der Idee des Gottesgnadentums uns entgegenleuchtet, zu pflegen: die Liebe. Gnade ist Liebe. Gnade fordert auch Liebe. Denn sie ist zugleich Gabe und Aufgabe. Sie wirkt und heischt Mitwirkung des Menschen. Wo sie keine Liebe wecken kann, stirbt die Gnade. Das geschieht nur durch schwere Schuld des Menschen.

Das Antlitz des Staates ist streng. Gerechtigkeit muß ihm seine Prägung geben. Eine weiche Menschenliebe taugt nicht zum Herrschen. Recht und Gerechtigkeit muß gelten in den Gesetzen und sich machtvoll durchsetzen in der Verwaltung. Der Arm des Staates muß stark sein. Er trägt nicht umsonst das Schwert (Röm. 13, 4). Und dennoch muß auf dem strengen Antlitz des Staates auch die Liebe leuchten. Seit alters pries man die Liebe des Untertanen zum Herrscher und die des Herrschers zum Untertan, und wo beide echt und mit starker und unbestechlicher Gerechtigkeit verbunden waren, da war die Herrschaft gut. Wo immer aber die Selbstsucht über die Liebe siegte, in der Höhe oder in der Tiefe, da stieg Luzifers Gestalt empor. Der Himmel verdunkelte sich. Das Antlitz der Erde lag nicht im Sonnenglanz der Gnade, sondern unter der Wolke des göttlichen Zorns. Die Liebe muß siegen. Ihr Sieg ist Triumph des Göttlichen in uns über das Selbstische. Die Liebe ist nicht beschränkt auf die eigene Klasse oder Kaste, in der sich das eigene Ich in einer gewissen Selbstüberhebung und Selbstvervielfältigung nur selber liebt. Nur dann entspricht die Liebe dem Gottesgnadentum, wenn sie der Liebe Gottes entspricht, der seine Sonne aufgehen läßt über Gute und Böse, wenn sie heilig ist und rein von aller kleinlichen, einengenden Menschlichkeit, wenn sie sich auf alle erstreckt und das Beste aller wirksam fördern will. Dann ist die Herrschaft gut, wenn der Sonnenglanz der göttlichen Huld über ihr leuchtet und sie selbst der Widerschein des Antlitzes Gottes ist.

Ein Jesuitenschicksal

Zur Seligsprechung des P. Joseph Pignatelli

Von Ernst Böminghaus S. J.

Am 21. Mai hat der Heilige Vater einem Manne die kirchliche Verehrung zuerkannt, der durch seine hohe Geburt (seine Familie leitete sich von den alten lombardischen Herzögen von Benevent ab und gehörte zu den spanischen Granden) und durch seine persönlichen Geistes-